

Dieser Ertrant der
»Kronstadt. Zeitung«
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

Der Satellit.

Der Druckerations-
preis für Satellit und
Zeitung ist halbjährig
4 fl. Mit Zusendung
der Post 5 fl. C. M.

No. 86

Kronstadt, den 26. Oktober

1852.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

V.

Das X. Hauptstück behandelt das 19. Verbrechen, Mißbrauch der Amtsgewalt; wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter in seinem Amte von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch macht, um Jemanden Schaden zuzufügen. Strafe schwerer Kerker von 1—5, selbst 10 Jahren. — Die Geschenkannahme in Amtssachen überhaupt wird mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre bestraft; ebenso die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

XI. Hauptstück. 20. Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, indem man dieselben nachmacht, (Strafe schwerer Kerker auf Lebenszeit oder auf 10—20 Jahre) oder auch nur irgendwie abändert (Strafe schwerer Kerker von 5—10 Jahren). Hieher gehört alles inländische wie ausländische Papiergeld, die Staatsschuldverschreibungen, die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kreditanstalt und die Com. Rentencheine.

XII. Hauptstück. 21. Verbrechen der Münzverfälschung, bestraft mit schwerem Kerker von 5—10, auch bis 20 Jahre.

XIII. Hauptstück. 22. Religionsstörung, wenn Jemand Gott lästert, eine im Staate bestehende Religionsübung stört, der Religion öffentlich Verachtung bezeigt, einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder Unglauben zu verbreiten, eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht. (Strafe schwerer Kerker von 1—5 oder 10 Jahre, bei Milderungs-umständen Kerker von $\frac{1}{2}$ —1 Jahre.)

Das XIV. Hauptstück umfaßt die Verbrechen 23. der Nothzucht (schwerer Kerker von 5—10 Jahren), 24. der Schändung (s. K. v. 1—5 J.) und 25. anderer schwerer Unzuchtsfälle, als Unzucht wider die Natur mit Thieren oder mit Personen desselben Geschlechts (s. K. v. 1—5 J.), Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie (K. v. $\frac{1}{2}$ —1 J.), Verführung zur Unzucht und Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person (s. K. v. 1—5 J.)

XV. Hauptstück. 26. Verbrechen des Mordes (Todesstrafe), hieher gehört auch der Kindesmord, bestraft mit s. K. auf Lebenszeit oder auf 10—20 J. — und 27. des Todtschlags, bestraft mit s. K. von 5—10, auch bis 20 J.

XVI. Hauptstück. 27. Abtreibung der Leibesfrucht, schwerer Kerker von 1—5 J., auch für den Vater, wenn er am Verbrechen mit Schuld trägt.

XVII. Hauptstück. 29. Weglegung eines Kindes, s. K. v. 1—5 J.; bei Milderungs-umständen K. v. $\frac{1}{2}$ —1 oder 5 J.)

XVIII. Hauptstück. 30. Schwere körperliche Beschädigung. (Kerker von $\frac{1}{2}$ —1 J.), bei Erschwerungs-umständen schw. Kerker bis zu 5 Jahren. Hieher gehören die Mißhandlungen bei Schlägereien.

XIX. Hauptstück. 31. Zweikampf. Ist keine Verwundung erfolgt, so ist die Strafe K. v. $\frac{1}{2}$ —1 J.; ist eine Verwundung erfolgt, so Kerker von 1—5 J., ist dieselbe schwer, so schwerer Kerker von 5—10 J., und ist der Tod erfolgt, schwerer Kerker von 10—20 Jahren.

XX. Hauptstück. 32. Brandlegung, nach den verschiedenen Fällen, mindeste Strafe s. K. von 1 Jahr, schärfste: Todesstrafe.

XXI. 33. Der Diebstahl wird zum Verbrechen durch den höheren Betrag, die gefährlichere Beschaffenheit der That, die Eigenschaft der gestohlenen Sache oder die Eigenschaft des Thäters. Strafe schw. Kerker von $\frac{1}{2}$ —10 J. je nach Umständen schw. Veruntreuung anvertrauten Gutes. Strafe je nach Umständen schw.

K. v. 1—10 oder gar 20 J., oder einfacher K. von $\frac{1}{2}$ —5 Jahre.

XXII. Hauptstück. 35. Raub, wenn man einer Person Gewalt anthut, um sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen. (Str. s. K. von 5 J. bis auf Lebenszeit.)

XXIII. Hauptstück. 36. Betrug, wenn man durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand Schaden leiden soll, oder auch nur eines Andern Irrthum oder Unwissenheit in dieser Absicht benützt. (Str. Kerker von $\frac{1}{2}$ —5 J.)

XXIV. Hauptstück. 37. Zweifache Ehe (Str. Kerker von 1—5 J.)

XXV. Hauptstück. 38. Verläumdung, wenn man Jemanden wegen eines angeblichen Verbrechens bei der Obrigkeit an gibt oder doch so beschuldigt, daß dadurch Anlaß zu obrigkeitlicher Untersuchung gegeben wird. (Str. s. K. v. 1—5 und bis 10 J.)

XXVI. Hauptstück. 39. Verbrechern geleisteter Vorschub, indem man a. ein Verbrechen nicht verhindert, oder b. den Verbrecher oder andere zu seiner Entdeckung dienliche Anzeigen der nachforschenden Obrigkeit verhehlt, oder c. einem verhafteten Verbrecher zur Entweichung behülfflich ist, oder d. einen Deserteur verhehlt oder sonst wie begünstigt. (Strafe Kerker von $\frac{1}{2}$ —1 J., bei Erschwerungs-umständen s. K. v. 1—5 auch 10 J.) —

Das XXVII. Hauptstück enthält endlich die Bestimmungen über die Erlösung der Verbrechen und ihrer Strafen. Dieselbe erfolgt durch den Tod des Verbrechers, durch die wirklich ausgestandene oder die nachgesehene, erlassene Strafe, oder endlich durch Verjährung: in 20 J. bei Verbrechen die mit lebenslanger Kerkerstrafe, in 10 J. bei denen, die mit einer Strafe von 10—20 J. belegt sind und in 5 J. bei allen übrigen Verbrechen. Ist ein Verbrechen verjährt, so hat weder Untersuchung noch Strafe statt. Die Verjährung kommt aber nur Demjenigen zu Statten, der von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen, auch nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet, sich nicht geflüchtet und seither kein Verbrechen mehr begangen hat.

Einige Worte über die bevorstehende Organisirung der politischen Verwaltung in den österreichischen Staaten.

(Nach der österreichischen Correspondenz.)

Bei der bevorstehenden neuen Organisirung der politischen Verwaltung scheint sich die Regierung die Rücksichten für eine kräftige, schnelle und einfache Administration für die aus den Erfahrungen der letzten Jahre klarer erkannten wirklichen Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung und für die möglichste Schonung des Staatsschatzes vor Augen gehalten zu haben. Mit diesen Rücksichten erschien die in den letzten Jahren in Angriff genommene durchgängige Trennung aller richterlichen und administrativen Funktionen bei den untersten Behörden nicht vereinbarlich. Der Aufwand für die Dotation dieser getrennten Behörden stieg im progressiven Maßstabe und drohte eine noch größere, ja beinahe unerschwingliche Last in den ausgedehnten noch nicht organisirten Kronländern herbeizuführen. Dieser Aufwand stand theilweise in auffallendem Mißverhältnisse mit der Zahl und der Einfachheit der an manchen Orten vorkommenden Geschäfte, und namentlich in Strassachen trat die Kostspieligkeit und Unständigkeit des in Bewegung gesetzten richterlichen Apparates oft in einem jedem Unbefangenen bemerkbaren Kontrast zu der Geringsfügigkeit der verhandelten Strassfälle. Für die Bevölkerung war dieses System ungeachtet des großen vom Staate übernommenen Aufwandes nicht

weniger als bequem und ihren Wünschen entsprechend. Die größere Entfernung der Behörden von ihren Wohnsitzen, die Nothwendigkeit über das nämliche Geschäft mit verschiedenen Behörden in Verhandlung zu treten, und zu diesem Zwecke die Auslagen für Stempel und Abfassung der Eingaben doppelt zu tragen, machten diese Trennung der öffentlichen Funktionen namentlich für die Besorgung des flachen Landes zeitraubend, unbequem und kostspielig.

Die politischen Behörden waren durch die Entziehung jeder Strafgewalt in ihrem Ansehen geschwächt und durch ihren größeren Verwaltungsbezirk minder bekannt mit den speziellen Verhältnissen, deren Kenntniß eben den Behörden unterster Instanz zur Lösung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist. Diese Wahrnehmungen scheinen zu dem Beschlusse geführt zu haben, in unterster Instanz, nämlich bei dem Bezirksamte, bestimmte Verwaltungs- und Justizgeschäfte wieder zu vereinen. Es ist daher zum richtigen Verständnisse des künftigen Verwaltungsorganismus vor Allem erforderlich, die bevorstehende Errichtung der Bezirksämter, dieses untersten Grades, und mithin der in den unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung tretenden Grundlage des ganzen Organismus näher ins Auge zu fassen.

Das Bezirksamt wird vor Allem die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz sein, und es wird bei Ausübung dieser Funktionen an seine Dienstinstruktion und Wirkungskreis gebunden, worin auch jene Gegenstände ersichtlich gemacht sein werden, worüber die Entscheidung einer höheren politischen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleibt. In Bezug auf die politische Verwaltung erster Instanz ist der Bezirks-Vorsteher, welcher die Leitung und Ueberwachung des Amtes in allen seinen Zweigen zu besorgen hat, allein verantwortlich.

Für die Kassa- und Rechnungsgeschäfte liegt den bei dem Steueramte mit Kautionsleistung angestellten Beamten, nämlich dem Steuer-einnehmer und dem ihn kontrollirenden Beamten die unmittelbare Haftung und Verantwortung ob. In dieser Richtung werden die Beziehungen des Bezirksamtes zum Steueramte und zu den höheren Finanzbehörden durch besondere Vorschriften geregelt. Jedenfalls wird das Bezirksamt bei Ausführung und Revision des Katasters, bei Bemessung des Hauszins- und Hausklassensteuer und bei Nichtigstellung der Erwerb- und der Einkommensteuer mitzuwirken haben. Ebenso fällt die Verwahrung und kassamäßige Verrechnung des Waisenvermögens so wie der gerichtlichen und politischen Depositen unter die Pflichten des Bezirksamtes. In Bezug auf die Justizpflege steht dem Bezirksamte die Strafgerichtsbarkeit erster Instanz, und zwar die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung in vollem Umfange über alle Uebertretungen (im Gegensatz zu Vergehen oder Verbrechen) zu, welche nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen sind.

Es ist daher die Kompetenz des Bezirksamtes auf die minderen Straffälle beschränkt. Diese werden dadurch einer rascheren Entscheidung durch eine einfachere, der Unerheblichkeit der Fälle entsprechende Procedur zugeführt, und die Kollegialgerichtshöfe werden dadurch einer großen Geschäftslast entbunden, und in die Lage gebracht, ihre volle Aufmerksamkeit auf das Verfahren über die ihrer Kompetenz vorbehaltenen Verbrechen und Vergehen zu richten. Von diesen Kollegialgerichtshöfen erster Instanz können ferner in allen Strafangelegenheiten die Bezirksämter zu richterlichen Hilfsamtshandlungen wie Zeugenverhöre, Konfrontationen, Augenscheine u. in Anspruch genommen werden.

Den Wirkungskreis der Bezirksämter in Civilrechtsangelegenheiten bestimmt die Jurisdiktionsnorm. Die Bezirksämter sind auch angewiesen in allen Fällen, wo durch ihre Vermittlung die Amtshandlungen des Kollegialgerichtes erleichtert werden kann, wie bei dem Vollzuge von Zustellungen, Sperrungen, Inventuren, Schätzungen, Feilbietungen, demselben hilfreiche Hand zu leisten.

Um diese judicellen Geschäfte nur durch solche Beamte verwalten zu lassen, welche für das Richteramt gesetzlich befähigt und für dasselbe besonders in Pflicht genommen sind, liegt es im Plane, für den Vorsteher des Bezirksamtes die doppelte Befähigung sowohl für das Richteramt wie für die politische Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Da aber unter den gegenwärtigen Personalverhältnissen die Durchführung dieses Grundgesetzes noch nicht möglich wäre, ohne eine Anzahl der fähigsten politischen Beamten von der Amtsleitung auszuschließen, so wird bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte noch nicht besitzen, die judicelle Geschäftsführung, namentlich das Strafgerichtamt und die Schöpfung

von judicellen Erkenntnissen und Urtheilen in und außer Streitigkeiten einem zum Richteramte befähigten Adjunkten übertragen werden, der dieselbe selbstständig und unter eigener Verantwortung besorgen wird. In einem besonderen Aufsatze werden wir die politische Gestalt des Bezirksamtes, dann seine innere Einrichtung und Personalbestellung beleuchten.

Bereins- und Versicherungsweisen.

Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereine Mitteleuropas haben in den letzten Zeiten sehr viel Erfreuliches geleistet. Besonders haben sich viele Männer den Gewerbevereinen angeschlossen, welche gar nicht einmal zum Gewerbestande gehören, aber diesem in Mitteleuropa andern europäischen Ländern gegenüber zum Theil noch zurückstehenden Zweig der Volksthätigkeit aufhelfen wollen. Sie bringen oft sehr große Opfer an Geld und Zeit und geben auf diese Weise freiwillig dem Staatsganzen häufig noch einmal bedeutendere Steuern als ihr gewöhnlicher pflichtmäßiger Beitrag ausmacht. Dies Verhältniß ist noch gar nicht genug allgemein bekannt und anerkannt. Durch diese Vereine für Landwirtschaft, Gewerbe, Kunst, Geschichte u. c. wird zugleich der Sinn und die Anerkennung der eigenthümlichen Natur und des besonderen Berufes der einzelnen Lebenskreise der bürgerlichen Gesellschaft geweckt und entwickelt, und es wird so einer wahrhaft organischen Politik vorgearbeitet, die zugleich durch die Gewerbe- und Handelskammern gefördert wird. Es ist in diesen Blättern schon mit Recht bemerkt worden, daß keinerlei Erneuerung des früheren Standewesens mehr möglich ist; aber in der obenerwähnten freien, selbstbewußten Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft ist der wahre Kern des früheren Standewesens enthalten und den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt. Auf diese Weise kann auch eine wahre Interessenvertretung im Staate angebahnt werden, in welcher der Staatsbürger nicht im Standewesens untergeht. Sehr wohlthätig hat das Vereinswesen ferner in den verschiedenen Arten der Versicherungsanstalten sich betheiliget. Der Zorn des Hagelwetters, welches die goldenen Saaten zerstört, der Strahl des Himmels oder der Feuerfunke der Bosheit, welche dem stattlichen Hause drohen, so wie der Sturm und die tückisch lauende Klippe, die das mit Schätzen reich beladene Schiff den Abgründen des Meeres überliefern, sie alle werden in ihren Wirkungen unschädlich gemacht durch genossenschaftliches Zusammenhalten der Menschen. Und das eigene Leben und dessen Arbeitskraft kann der Familienvater für die Seinigen über seinen Tod hinaus versichern. Triest's Leistungen im Versicherungswesen sind bekannt; forschen wir aber auch, wie es mit dem so wohlthätigen auf positive praktische Zwecke gerichteten Versicherungswesen überhaupt in dem Kaiserstaate steht, so finden wir noch nicht dafür die Theilnahme in jenem Umfange, wie diese wohlthätigen Institute wünschen lassen. Es hat bisher noch an der sittlichen Kraft und dem gegenseitigen Vertrauen gefehlt, welche zum Gedeihen dieses Vereinswesens nöthig sind. In Versicherungsanstalten für Hagelschlag sind z. B. andere Länder Mitteleuropas dem Kaiserstaate weit voraus. Triest hat auch der Lebensversicherung seine Aufmerksamkeit zugewendet, und wir wünschen, daß jeder Familienvater, wenn er nicht über einen unzerstörbaren Reichthum verfügt, doch eine solche Lebensversicherungs-Anstalt für seine Familie über seinen Tod hinaus sorgt. Die Engländer können uns hierin Muster sein. Sie haben über hundert solcher Versicherungsanstalten in's Leben gerufen, indem fast jeder Familienvater einer solchen angehört. Eine große Bedeutung hat bereits auch die begründete Gothaer Bank sich errungen. Erwacht indessen der Sinn für Versicherungswesen allgemeiner, so reichen die bis jetzt bestehenden Anstalten dieser Art bei Weitem nicht aus. Die Presse sollte aber das Thrige dazu beitragen, den in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so förderlichen Sinn für das Versicherungswesen allgemeiner zu erwecken. Der Einzelne wird hierdurch fester an sein Vaterland, an die bürgerliche Gesellschaft gebunden. Er fühlt sich wohler in einer sittlichen Genossenschaft und erfüllt freudiger auch seinen gefährlichen Beruf; denn sein Tod im Dienste führt die gewöhnlichen traurigen materiellen Folgen für seine Familie mit sich. Obgleich wir Mitteleuropäer in dieser Beziehung, wie schon bemerkt, den Engländern noch weit nachstehen, so sind wir als solche, denen der genossenschaftliche Sinn eingeboren ist, doch vielen andern Völkern Euro-

voranz. Durch
politisch
gewinnen.

Von K

Wer von
am besten
Eilwagen
gelegt; doch
nicht im Fi
dabei geht e
seltenes, da
den Kopf seine
männlich, aber e
mancher M
denn doch die
da gar nicht
ist, der in m
führung verhand
schwunden und
werde. Da
nahm ich mir
mäßig in 3 Ta
und ohne Deulen
Stüber und fuhr
Dampfschiff nach
um 3 Uhr verlass
aber da hätten
schen Tracht der
zu machen, das w
kleines niedriges
herlichem Galopp
dem. Manchmal
geht; aber das g
Pferde ruhig wei
am Schuppsch
er besetzt hatte
wärts oder rückw
geschüttelt wird u
und nicht jedere
nam gut verschie
mag es wohl a
Wille zu machen.
in Braila. Ein
zien. Der Post
am Unterschreibe
richteten wir den
schiffen müssen
Von Braill
Wend mit einem
Zinnenuntergang
nähme auf das
ist. Wir verli
l. d. M.). W
Schlag noch in C
hegen Mittag de
der Dampfschiff
er Anker liegend
schiff desselben in
aufhalten mußten
Kapitän, die der
er vorher sahens
Schiff theils der
er Ruder bef
schick auch dem

*) Nachstehend
zu dem großen T
er entnommen, de
behalten und Bef
mäßig bald weiter
enthalten werden.

paß voraus. Durch dieses gesunde Associationswesen wird auch das gesammte politische Leben Mitteleuropa's eine immer festere Haltung gewinnen.

Von Kronstadt nach Konstantinopel. *)

Wer von Kronstadt nach Bukarest reisen will und Eile hat, der thut am besten, mit dem wöchentlich zweimal von Kronstadt abgehenden Eilwagen diese Reise zu machen. In 24 Stunden ist sie zurückgelegt; doch gehört eine gute Constitution dazu, auch darf man eben nicht im Fieberparoxysmus sein, um diese Fahrt auszuhalten, denn dabei geht es wörtlich über Stock und Stein und es ist gar nichts seltenes, daß der Passagier mit dem Kopf an die Decke oder an den Kopf seines vis à vis stößt. Das Praevathal ist zwar sehr romantisch, aber ein bißchen wenig weniger Romantik wird sich doch wohl mancher Reisende zumal wenn er Geschäftsmann ist, und das sind denn doch die meisten hier Reisenden, wünschen. An einen Weg ist da gar nicht zu denken, er geht meistens im Bette des Baches selbst, der in mancher Jahreszeit auch ein Strom wird. Es ist Hoffnung vorhanden, daß in einigen Jahren dieses Stück Romantik verschwunden und die Straße, an der rüstig gearbeitet wird, fertig sein werde. Da ich eben keine große Eile und viel Gepäck hatte, so nahm ich mir einen walachischen Frachtwagen und fuhr recht gemüthlich in 3 Tagen bis Bukarest, wo ich denn auch wohlbehalten und ohne Beulen ankam. Ich verließ Bukarest schon wieder am 1. Oktober und fuhr mit der Post nach Braila, wo ich mich auf dem Dampfschiff nach Galaz einschiffte. Ich hatte Bukarest Nachmittags um 3 Uhr verlassen und war um 7 Uhr in der früh schon in Braila. Aber da hätten Sie mich sehen sollen, wie ich ausfab. In einer solchen Tracht den Einzug in Kronstadt oder noch besser in Wien zu machen, das würde gewiß Aufsehen erregen. Denken Sie sich ein kleines niedriges Wägelchen von 4 Pferden gezogen, die in unaufhörlichem Galopp das leichte Fahrzeug durch die Staubwolken schleudern. Manchmal kommt es vor, daß ein Rad bricht oder verloren geht; aber das genirt den Kutscher nicht im Geringsten; er läßt die Pferde ruhig weiter galoppiren. Der Vorsicht halber hielt ich mich am Schnupfuch, das ich an einen kleinen vor mir befindlichen Koffer befestigt hatte, um nicht herausgeworfen zu werden, oder seitwärts oder rückwärts herabzufallen. Daß man da recht zusammengehüttelt wird und viel Staub schlucken muß, ist leicht zu begreifen und nicht Jedermann könnte eine solche Strapaze ausstehen. In einem gut verschlossenen oder mit Glascheiben vermachten Wagen mag es wohl angenehm sein, mit walachischen Postpferden die Reise zu machen. Einen solchen mit 8 Pferden bespannt, traf ich in Braila. Ein Obrist wollte mit seiner Familie nach Bukarest reisen. Der Postexpeditor hatte aber unsere Papiere, die wir ihm zum Unterschreiben gegeben hatten verwechselt. Glücklicherweise gewahrten wir den Irrthum noch im Hof, sonst hätten wir Beide zurückkehren müssen, um unsere Papiere auszutauschen.

Von Braila reiste ich denselben Tag den 2. d. M. gegen Abend mit einem kleinen Dampfschiffe nach Galaz, wo wir nach Sonnenuntergang anlangten, und wo ich mich sogleich in die Quarantäne auf das Dampfschiff begab, mit dem wir hier angekommen sind. Wir verließen Galaz Sonntag in der früh gegen 4 Uhr (3. d. M.). Weder beim Ein- noch beim Aussteigen, weder in Galaz noch in Konstantinopel hat Jemand um einen Paß gefragt. Gegen Mittag desselben Tages, wo wir von Galaz aufbrachen, fuhr unser Dampfschiff unglücklicher Weise ein beladenes auf der Donau vor Anker liegendes griechisches Schiff so stark an, daß der Obertheil desselben in Stücke zerflog, und wir uns gegen eine Stunde aufhalten mußten. Das Geschrei der griechischen Matrosen und des Kapitäns, die den bevorstehenden Zusammenstoß schon einige Minuten vorher sahen, können Sie sich kaum vorstellen. Man gab die Schuld theils dem reisenden Strom der Donau, so daß nicht einmal 3 am Ruder befindliche Personen das Schiff zu lenken vermochten, theils auch dem Umstand, daß der Grieche fast in der Mitte des

Flusses vor Anker lag. Gegen Abend desselben Tages passirten wir an der Mündung der Donau bei niederem Stande derselben die gefährliche Einfahrt unter immerwährendem Sondiren, und gelangten ins schwarze Meer, das ruhig war. Obwohl wir keinen günstigen Wind hatten, so langten wir doch zur Mittagzeit nach Varna, wo der Anker gesenkt, ausgestiegen, und Passagiere und Provisionen, als Geflügel, Weintrauben, Grünzeug u. s. w. in Empfang genommen wurden. (Schluß folgt.)

Allerlei Neuigkeiten.

* Kronstadt, 26. Oktober. Der k. k. Herr Generalmajor und Brigadier Graf Jedtwich ist gestern hier angekommen und im ersten Generalsquartier abgestiegen. Demnach wird der Sig des Brigadiers hier bleiben, und nicht — wie es leider hieß — nach Marosch-Bascharhely verlegt werden.

* Von Herrn Ladislaus Kovary, dessen „Erdély régiségei“ so großen Beifall und Absatz fanden, wird der Klausenburger Buchhändler Herr Dilsch nächstens „Erdély ritkaságai és természeti szépségei“ (Merkmale und Naturschönheiten Siebenbürgens) herausgegeben. Derselbe Verfasser arbeitet gegenwärtig an der Geschichte Siebenbürgens, zu welcher er schon seit mehreren Jahren Stoff sammelt, und deren erster Band, bis zur Zeit der Mohacser Niederlage gehend, bereits fertig sein soll.

* Das „Anz. u. Neuigkeitsblatt für Mähren“ meldet: Wie verlautet, ist die Wiedereinführung der ungarischen Garde beschloffen, und es soll ihr das ursprüngliche prachtvolle Palais am Glacis vor dem Burgthore wieder eingeräumt werden. Ihre Mitglieder sollen aus bereits gedienten tüchtigen Offizieren genommen werden, wie dies bei der sogenannten deutschen oder Arcieren-Leibgarde der Fall ist. — Auch die italienische Garde soll reaktivirt werden.

* Der „Independance Belge“ zufolge ist das österreichische Kabinett entschloffen, weder direkt noch indirekt in Bezug der inneren Angelegenheiten Frankreichs zu interveniren, so lange sich keine territoriale Frage erhebt, welche die gegenwärtige Ordnung der Dinge ändern könnte. — Ebenso wenig soll Oesterreich eine Einwendung gegen eine eheliche Verbindung L. Napoleons mit der Prinzessin Wala erhoben haben.

* Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium eine für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, wirksame Verordnung erlassen, womit den Gerichtsbehörden aufgetragen wird, den Handels- und Gewerbekammern in einigen Fällen den Erfolg von Konkurs- und strafrechtlichen Verhandlungen wider Handels- und Gewerblente mitzutheilen.

* Norddeutsche Blätter brachten die Nachricht, die russischen Zeitungen beobachteten bezüglich Louis Napoleons ein gänzlich Stillschweigen. Dem ist jedoch nicht so; Warschauer russische und polnische Blätter sprechen unverholen von der bevorstehenden Kaiserkrönung und von Napoleon III.

* Paris, 15. Oktober. Die Marzeiller Verschwörung scheint großartige Verhältnisse anzunehmen. Die Höllemaschine hat sich bei angestellten Versuchen als überaus zweckentsprechend bewährt. Die Juden scheinen sich wirklich nach London zu verlieren, und an den Ausbruch der europäischen Demagogen hinzuleiten. Man spricht von 16 bis 18 neuen Verhaftungen. Unter den Verhafteten nennt man auch einen ehemaligen Volksvertreter, der sich übrigens nie durch Leidenschaftlichkeit bemerkbar gemacht hat. Die Nachricht, daß Gaillard nicht gefangen ist, gilt für bestätigt; damit fallen die früheren Angaben von seinen angeblichen Geständnissen.

* Unter den Gerüchten, die in Paris zirkuliren, ist jenes erwähnenswerth, nach welchem der neue Appell an's Volk nicht an die Wähler direkt, sondern an die Gemeinderäthe gerichtet werden solle. Nach der jetzigen Zusammensetzung der Gemeinderäthe wäre freilich eine noch größere Einstimmigkeit für das Kaiserthum gesichert. — Die „Patrie“ behauptet, daß Louis Napoleon selbst in der Vendee, die er freilich nur im Fluge berührte, glänzende Aufnahme gefunden. Louis Napoleon gab der Deputation des Generalrathes das Versprechen, daß er im nächsten Jahre diese Provinz besuchen würde. Ubrigens finden wir eine gute Aufnahme Louis Napoleons in der Vendee ganz in der Ordnung. Man macht wohl die Vendee royalistischer, als sie wirklich sind. Die Verhältnisse

*) Nachstehende Beschreibung, durch andere Mittheilungen ergänzt, haben wir zum großen Theil einem Briefe unseres Landsmannes Martin Honigberger entnommen, dessen glückliche Ankunft in Konstantinopel wir allen seinen Freunden und Bekannten melden zu können uns freuen, und von dem wir hoffentlich bald weitere und ausführliche Beschreibungen seiner interessanten Reise erhalten werden.

zwischen Einst und Jetzt sind himmelweit verschieden. Die Veranlassung, warum dieses patriarchalische Völkchen so eifrig und aufopfernd die Partei des Königthums ergriff, wurzelte tiefer; man wollte ihm sein Heiligstes, seinen Glauben rauben, man wollte die eigenthümlichen Institutionen, die seit Jahrhunderten bestanden, mit einem Schläge vernichten und eine neue Ordnung der Dinge einführen, die dem unverdorbenen Gemüthe des Landmannes ein Gräuel war. All' dies fällt nun weg, und die Mehrzahl der Bevölkerung wird nun eben so willig dem Kaiserreiche seine Zustimmung geben, als sie einst ruhmreich für die königliche Sache in die Schranken trat.

* Ein Artikel des „Univers“, der aus Savoyen datirt ist, macht Aufsehen. Es heißt darin: Savoyen wünsche sich von Piemont loszureißen, um mit Frankreich verbunden zu werden.

* Brüssel. Unterm 15. Oktober wird geschrieben, daß Herr H. d. Brouckere eine Audienz beim Könige hatte. Es scheint, daß die neue Ministerkombination wieder ganz gescheitert ist. Die Organe der Opposition dringen darauf, daß ein Cabinet aus der Opposition gewählt werde, da dieselbe in den beiden Kammern die Majorität besitze. Woran die Bildung des neuen Cabinetes gescheitert, darüber weiß man nichts Gewisses. Die „Independançe“ bestätigt, daß die neue Ministerkombination gekommen ist. „Wir hätten“, sagt sie, „die definitive Bildung des Ministeriums anzeigen zu können gewünscht, aber es scheint, daß man vielmehr auf das Gegentheil gefaßt sein darf.“ — Die Regierung hat verfügt, daß die durch ihre Feindseligkeit und Angriffe gegen Louis Napoleon sich auszeichnende „Nation“ auf den belgischen Eisenbahnen nicht mehr befördert werden darf.

Neueste Post.

Der französische Senat ist von Louis Napoleon auf den 4. November einberufen um über die Errichtung des Kaiserthums zu beraten. Das Senatskonsult wird den Urversammlungen vorgelegt werden. Der gesetzgebende Körper überwacht die Regelmäßigkeit der Abstimmungsoperation. — Viele Gerüchte über Staatsstreich nach Außen sind im Umlaufe, welche aber mit großer Vorsicht aufzunehmen sind. So heißt es Napoleon werde die Unabhängigkeit Italiens proklamiren und großartige Pläne in Belgien unterstützen um dort eine Revolution hervorzurufen, wodurch Belgien Frankreich einverleibt werden könnte. — Die Follleinigung Deutschlands mit Oesterreich soll von dem berühmten russischen Staatsmann Grafen Nesselrode entschieden angerathen worden sein. Der weise Staatsmann hält es für sehr gefährlich eine dritte Gruppe zu bilden und erinnerte daran, daß die europäische Revolution noch nicht überwunden sei, daß sie aber überwunden werden müsse, und dazu gehöre vor allem die friedliche Forderung der materiellen Interessen, welche ohnehin viel durch die letzten Stürme gelitten hätten. Graf Nesselrode ist der Ansicht, daß jede Uneinigkeit der deutschen Fürsten nicht nur die Revolution, sondern auch die Invasionsgelüste Frankreichs geradezu herausfordern werde. Nur die geschlossene Einheit der deutschen Fürsten allein werde, wenn das Kaiserreich komme, daßselbe zwingen friedlich zu bleiben.

Zur Aufklärung besonders für den Einsender der im Satelliten v. 23. Oktober bekannt gegebenen Debatten, welche in der Generalversammlung des Burgenländer Pensionärsinstitutes für Geistliche stattgefunden, von der vom Bekanntgeber bemerkten ihre Pension ansprechende Witwe. Diese Witwe konnte mit den Gründen die das hochhehrwürdige Kapitel zur Scheidung von ihrem Manne ausgesprochen, durchaus nicht zufrieden sein, erklärte sich auch so gegen das hochhehrwürdige Kapitel, sie appellirte mit ihrem Eheprozesse an das hochhehrwürdige Oberehegericht, von welchem noch keine Entscheidung kam, bis zum erfolgten Tode ihres Mannes, nach welchem im Namen der Witwe bei dem Hrn. Dekanus des hochhehrwürdigen Burgenländer Kapitels brieflich Anfrage geschah, ob die Witwe als Geschiedene zu betrachten sei oder nicht? Die Antwort war nachdem mit dem Eheprozeß weiter appellirt, die Scheidung noch nicht vollzogen, wäre sie durchaus als nicht geschiedene Frau zu betrachten. Ganz

so sprach sich auch das löbl. Theilamt aus, bei welchem schon früher die Witwe gleich nach dem Tode ihres Mannes wegen der Vermögenshinterlassenschaft sich erkundigte, daß sie als Witwe von ihrem Manne, und nicht als Geschiedene von ihm betrachtet werden könnte, sie in alle Rechte der Witwe einzutreten hätte. So kam es mein lieber Bekanntgeber, daß die von Ihnen bemerkte Witwe ihre Pension vom Geistlichen-Pensionärsinstitut ansprach, so wie andere Witwen deren Männer Mitglieder von dieser Pensionanstalt waren.

G. verw. M.

Einladung

zum Beitritte in die Kronstädter allgemeine Pension-Anstalt.

Nur noch im laufenden Monate Oktober ist für heuer die Möglichkeit geboten, als Mitglied in eine Anstalt einzutreten, in welcher man sich, oder Andern eine Zukunft bereiten kann, welche Noth und Verarmung nicht kennt; — in eine Anstalt, deren täglich wachsende Ausbreitung Zeugniß gibt, wie sehr sie in den Augen denkender Menschen Anerkennung findet.

Wo wäre es aber auch möglich, mit verhältnißmäßig geringen Opfern größere Vortheile zu erwerben, als hier, wo, bei gewöhnlicher Verwaltung, alle Zuflüsse dazu verwendet werden, den schönen menschlichen Zweck:

„Mit vereinten Kräften sich gegenseitig zu unterstützen, und vor Noth und Mangel sicher zu stellen,“ zu erreichen? — In welcher ähnlichen Anstalt ist es möglich, durch den geringen Beitrag von 1 fl. 12 kr., eben so schnell, wie durch den Beitrag von vielen hundert Gulden, der Wohlthat eines Vereins theilhaftig zu werden, welcher den Lebenden mit Wucher zurückgibt, was ihm gegeben ward, und welchem dabei billiger Weise nur die Größe des geleisteten Beitrages und das Lebensalter jedes einzelnen Mitgliedes zum Maßstabe dient? —

Vom 1. Jänner bis zum letzten Oktober reicht die Zeit der Aufnahme. Wer diese Zeit versäumt, — hat ein ganzes Jahr, und mit ihm eine ganze Pension verloren. —

Bereits hat der letzte Aufnahmemonat für dieses Jahr begonnen. — Mögen daher alle Eltern, denen die Zukunft ihrer Kinder am Herzen liegt, — mögen alle Gatten, denen das einstige Los ihrer Lebensgefährten nicht gleichgiltig ist, — möge endlich Jedermann, der es mit sich selbst gut meint, eilen, noch im Laufe dieses Monats dem Kronstädter allgemeinen Pension-Institute mit einem Beitrage, wie ihn eben die Vermögens-Umstände gestatten beizutreten! — Das Unterlassen dürfte einst bittere Reue erzeugen bei dem Anblicke jener Glücklichen, welche reichlich ernten werden, was vorjüngliche Liebe für sie säete. — Denn wenn es auch immerdar, und alljährig wieder möglich wird, dem Institute beizutreten; so ist doch das einmal Versäumte nie wieder einzuholen. —

Auch diejenigen der verehrten Mitglieder, nah und ferne, welche mit ihren dießjährigen Beiträgen etwa noch im Rückstande sind, werden bei dieser Gelegenheit ersucht, mit dem Einzahlen derselben um so mehr zu eilen, als ein Hinauschieben der Zahlung über den Oktober hinaus, ihnen den Verlust eines ganzen Pensionjahres zu ziehen würde, da statutenmäßig der lange Zeitraum von zehn Monaten, nämlich von Anfang Jänner, bis Ende Oktober zur Verichtigung der Beiträge bestimmt ist, — die beiden Monate November und Dezember aber den vielfachen Berechnungen gewidmet werden müssen. Eine Anordnung, welche eben im Interesse Aller liegt, weil nur so der gemeinschaftliche Zweck erreicht werden kann.

Die Pension-Kanzlei zu Kronstadt, auf dem Hofmarkt Nr. 33 wird im Laufe dieses Monats Vor- und Nachmittags, täglich geöffnet sein. — Auswärtige können ihre Beitritts-Erklärungen bei den Herren Agenten abgeben, und auch die Beiträge daselbst leisten.

Kronstadt, den 1. Oktober 1852.

(5-6)

Die Direktion der Kronstädter allgem. Pension-Anstalt.

Das hinter den Fleischbänken gelegene Haus No. 395 ist aus freier Hand zu verkaufen. Auskunft gibt die Putmacherswitwe Elise Servatius oder der Wollenwebermeister Herr G. Traugott Kammer hier.

(2-3)

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Der Trabant der
Kronstädter Zeitung
erscheint jeden Dienst-
tag und Samstag.

No. 87

Das Str

II. Feil. Wo
zu neuen Strafges
Bergerhen erklärt
wird, welcher nach
1873, 12 vom 3.
1. Mai 1893, A
Kaiserin
die hohe Gouverneme
Heile Siebenbürgen
nach dem österr. W
Stammungen sehr fire
den angeführten Gese
darleihen auf 6, und
2. Aufnahm, wenn
gegen obrigkeitliche A
a. im Dienste befindl
menrettung entsteht.
schaften, nämlich
verborgen gehalten, o
angegeben wird; mit
solchen Gesellschaft in
wer sein Haus oder
der Beamte, der davo
der ist ferner auch di
willigung verweigert
die Fortsetzung der W
gegen Behörden,
verfängliche, und Fein
Aufreißung zu Fein
schaften u. dgl.
der Religionsgesellscha
haltung für unzulässig
nichtigkeits der Einrich
Bestimmung ungesetlich
ung von Grabstätten,
nahme oder Mißhandlu
Bewachen, 11. Fahrh
Bewachen u. dgl. w
verlegt wurde, 12. Un
der Tod des Kranken
14. Nachdruck dur
Eigentums; 15. We
Schuldner (1
durch Druckschriften
zurückgehender Gerücht
nungen, u. dgl. 17.
sicheres Aergerniß ert
lichkeit. Alle bisher
Betreuerungen.
Das I. Hauptstück
Unkenntniß diese
sich in Oesterreich
ungen schuldig werde
Hörsers (vom 11.
gerechnet werden, sind
Das II. Spst. be